

Artikel / Dokument gefunden bei



in-sachen-hund.de



Amtsgerichts Meinungen



Amtsgericht Meiningen ■ Lindenallee 15 ■ 98617 Meiningen

☎ 0 36 93 / 509-135

☎ 0 36 93 / 509-190



Telefax - Titelseite

Empfänger:

**Hund und Halter e.V.
Herrn Thomas Henkenjohann**

Telefax-Nr.: 0 47 31 / 92 42 09

Betreff: "Leinenzwang unrechtmäßig ..."

Aktenzeichen:

Seiten: 4 (Titelseite inbegriffen)

Im Falle einer fehlerhaften Übertragung bitten wir um einen Rückruf.

Bemerkungen:

Auf Anordnung

Pilgrim, JOS'in

Ausfertigung

Amtsgericht Meiningen

_____ OWI

Geschäftsnummer

Az.: 141 Js 8042/04 1 OWI



Rechtskräftig seit _____

20.10.04

Meiningen, den 22. Okt. 2004
AMTSGERICHT

Urkundsbeamter der Ges _____

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Bußgeldsache gegen

_____ S _____

geb. am _____

wohn.: _____

deutscher Staatsangehöriger

Verteidiger: Rechtsanwalt P _____

wegen Ordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Meiningen aufgrund der Hauptverhandlung vom 13. Okt. 2004, an der teilgenommen haben :

als Vorsitzende

als Beamtin/Beamter der Staatsanwaltschaft

als Verteidiger

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für **R e c h t** erkannt :

1. Der Betroffene wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt die Staatskasse.

G r ü n d e

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 S.2 StPO)

Dem Betroffenen lag zur Last, entgegen §§ 11 Abs. 3, 17 Abs. 1 Nr. 33 der ObVO M in Verbindung mit § 50 des Ordnungsbehördengesetzes am 29.01.2004 um 14.53 Uhr in M, Schloßp fahrlässig einen Hund nicht an der Leine geführt zu haben, obwohl ein Freilaufen von Hunden an dieser Stelle nicht ausdrücklich erlaubt war.

Aufgrund der durchgeführten Hauptverhandlung steht fest, dass der Betroffene am 29.01.04 einen Hund unangeleint im M Schloßp ausgeführt hat und dass es zur Tatzeit in M sowie den Gemeinden H, H, R, S, S sowie U keine öffentlichen Flächen gab, auf denen ein Freilaufen von Hunden ausdrücklich erlaubt war.

Der Betroffene war jedoch aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

Gemäß § 11 Abs. 3 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt M und in den Gemeinden H, H, R, S, S sowie U vom 01.08.2003, in der Fassung vom 01.01.2004 (im folgenden kurz: ObVO M) dürfen Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nur angeleint geführt werden, soweit ein Freilaufen nicht ausdrücklich erlaubt ist. Straßen im Sinne der ObVO M sind gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen. Öffentliche Anlagen im Sinne des § 11 Abs. 3 der ObVO M sind gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadt-/Gemeindegebiet zugänglichen öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze, Kinderspielplätze und Gewässer und deren Ufer), alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und die öffentlichen Toilettenanlagen. Gemäß § 17 Abs. 2 der Verordnung können Verstöße gegen die Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden. § 17 Abs. 1 Nr. 33 der Verordnung regelt das unangeleinte Führen von Hunden.

§ 11 Abs. 3 der ObVO M ist nach Ansicht des Gerichts rechtswidrig und nichtig.


Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung im 65. Band, Seite 1 ff (54) bereits festgestellt hat, genügt staatliches Handeln, wenn es subjektive Rechte der Bürger

beeinträchtigt, nur dann dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn es geeignet, erforderlich und im Einzelfall angemessen ist, um dem verfolgten öffentlichen Zweck zum Erfolg zu verhelfen. Zweck und Mittel müssen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen.

Diesen Anforderungen genügt § 11 Abs. 3 der ObVO M nicht.

Der Leinenzwang dient dem Schutz der Bevölkerung vor Gefahren und Belästigungen, die von frei umherlaufenden Hunden ausgehen. Dem gegenüber steht das Recht des Hundehalters auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und das Interesse an artgerechter Tierhaltung, die gemäß § 2 der Tierschutzhundeverordnung vom Mai 2001 einen ausreichenden Auslauf der Hunde im Freien außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung erfordert. Aus Gründen der Gefahrenabwehr ist grundsätzlich dem Schutz der Bevölkerung vor Gefahren weitgehend Vorrang einzuräumen. Nach Ansicht des Gerichts ist jedoch nicht erforderlich und angemessen, aus diesem Grunde den Leinenzwang auf das gesamte Gemeindegebiet zeitlich unbeschränkt bzw. ohne Differenzierung nach Art und Größe der Hunderassen auszudehnen. Da die kommunale Verordnung der Stadt M öffentliche Flächen, auf denen keine Anleinplicht besteht, nicht erkennen lässt und darüber hinaus laut Ordnungsamt M derartige Flächen im Januar 2004 auch nicht vorhanden waren und somit für Hundehalter des Gemeindegebietes keine Möglichkeit bestand, ihre Hunde artgerecht unangeleint auf öffentlichen Flächen im gesamten Gemeindegebiet auszuführen, verstößt § 11 Abs. 3 der ObVO M nach Ansicht des Gerichts gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot und ist damit nichtig (so auch die Entscheidung des OLG Hamm für einen vergleichbaren Fall, Aktenzeichen 2 Ss OWi 1043/02 OLG Hamm und 5 Ss OWi 10225/00 OLG Hamm), so dass eine Verurteilung nicht darauf gestützt werden kann.

Der Betroffene war daher aus rechtlichen Gründen mit der Kostenfolge aus § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 467 Abs. 1 StPO freizusprechen.


Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift

Meiningen, den
AMTSGERICHT

Urkundebeamter der Ge

22. Okt. 2004
